

**Programm zur Förderung kulturtragender und anderer Vereine  
der Stadt Herborn  
im Lahn-Dill-Kreis**

**i.d. Fassung vom 01.01.1978, zuletzt geändert durch den Beschluß  
der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2003**

*Es ist ein Hauptanliegen des Magistrates und der Verwaltung, zum Wohle der Bürger der Stadt Herborn Bildung, Traditionspflege, Musik und Theater sowie das Vereinsleben zu fördern. Durch eine freiwillige Förderung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien soll die Arbeit der kulturtragenden Vereine sowie das allgemeine Vereinsleben unterstützt werden.*

*Durch dieses Programm soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß die Herborner Bevölkerung die Möglichkeit erhält, sich in den Bereichen Bildung, der Traditionspflege, der Musik und des Theaters aktiv zu betätigen. Ferner soll sich in Herborn ein Vereinsleben entwickeln, welches den vielfältigen Interessen der Herborner Bürger gerecht wird.*

I. Allgemeines

**1. Förderungsgrundsätze**

Die Arbeit der kulturtragenden Vereine und das allgemeine Vereinsleben wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen gefördert.

Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Vereine

**2. Anwendungsbereich**

Leistungen nach den Richtlinien werden gewährt:

an kulturtragende und sonstige Vereine, die ihren Sitz in Herborn haben und deren Mitglieder überwiegend Herborner Bürger sind und die nicht bereits nach dem Sportförderungsprogramm der Stadt Herborn bedacht werden.

**3. Sachliche Voraussetzungen**

Empfänger von Zuwendungen nach diesen Richtlinien müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen und die geforderten Eigenmittel aufbringen.

**4. Auflagen und Beschränkungen**

(1) Diese Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen die im Haushaltsplan zur Verfügung

stehenden Mittel, werden sie prozentual gekürzt.

- (2) Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Eigenleistungen müssen, soweit nachstehend nichts anderes gefordert ist, mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen und sind in der erforderlichen Höhe nachzuweisen.
- (4) Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein und ist durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.
- (5) Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land, o.a.) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und möglichst vorrangig in Anspruch genommen werden.
- (6) Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
- (7) Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen sie in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- (8) Die Verwendungsnachweise für die zuletzt gewährten Zuschüsse müssen fristgerecht vorliegen.
- (9) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschußempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (10) Der Höchstbetrag der je Haushaltsjahr an kulturtragende und sonstige Vereine insgesamt zu gewährenden Zuschüsse beträgt 5.113,-- € Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Magistrat.

### **5. Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind, sofern nachstehend nichts anderes gefordert, in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Bezugsjahres einzureichen
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:  
ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme,  
Kostenplan,  
Finanzierungsplan mit Nachweisen,  
bei Baumaßnahmen bauaufsichtlich vorgeprüfte Planunterlagen.
- (3) Sofern Landesmittel beantragt werden, können die Antragsunterlagen für die Gewährung von städtischen Mitteln Anwendung finden.

